

GZ: 240-0-1-2024

Bearbeiter: Öttl Christian, Tel.DW: 40

Bezug: GR-Sitzung am 20.06.2024

TARIFORDNUNG 2024

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

**Kindergarten Pestalozzistraße 7,
Kindergarten Schillerstraße 10 und
Krabbelstube Ziehrerstraße 5**

der Marktgemeinde Timelkam vom 20. Juni 2024.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39 idgF., und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (3) Für die Berechnung des Bruttoeinkommens ist § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 idgF. heranzuziehen.
- (4) Geht ein Landwirt sonstigen selbständigen oder/und auch unselbständigen Arbeiten nach, so ist das daraus resultierende Einkommen zu ermitteln und dem fiktiv ermittelten Familieneinkommen zuzurechnen. Die Summe aller Einkünfte bilden die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag nach Abs. 2.
- (5) Geht ein freiberuflich oder selbständiger Erwerbstätiger bzw. Gewerbetreibender auch nicht selbständigen Arbeiten nach bzw. bezieht Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, so ist dieses Einkommen nachzuweisen und der Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag nach Abs. 2 zuzurechnen.



- (6) Geht ein unselbständig Erwerbstätiger sonstigen selbständigen Arbeiten nach bzw. bezieht Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, so ist dieses Einkommen nachzuweisen und der Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag nach Abs. 2 zuzurechnen.
- (7) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Unter wesentlicher Änderung des Familieneinkommens versteht man:
 - a) Die Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung durch eine im § 1 Abs. 2 erfassten Person.
 - b) Die Gewährung oder Einstellung von Pensionen oder Unterhaltsbeiträgen an eine im § 1 Abs. 2 erfassten Person.
 - c) Den Zuzug, Wegzug oder den Tod einer im § 1 Abs. 2 erfassten Person.
- (8) Wird im laufenden Kindergartenjahr aus derselben Familie ein weiteres Kind in den Kindergarten aufgenommen, so ist aus verwaltungsökonomischen Gründen für die Bemessung des Beitrages das für das 1. Kind ermittelte Familieneinkommen heranzuziehen, es sei denn, der Beitrag ist nach Abs. 7 neu zu berechnen.
- (9) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. September eines jeden Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Berechnung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13.00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen Beiträge für
 - a) eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für zwölf geöffnete Monate berechnet.
- (5) Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen.
Die Erkrankung ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.
- (6) Der Elternbeitrag ist im Vorhinein bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr € 50,--.
- (2) Der Mindestbeitrag nach Abs. 1 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.



§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr € 128,--.

§ 5 Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des errechneten Elternbeitrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des errechneten Elternbeitrages.

§ 6 Geschwisterabschlag, Absetzbeträge, Ermäßigungen

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, reduziert sich der Elternbeitrag für das jüngere Kind um 40 v. H., und für jedes weitere jüngere Kind um 80 v.H.
- (2) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.
Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägige Schulform, einer Tagesmutter bzw. -vater oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

§ 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag von € 120,-- für Kinder eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird.
Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfälle in der Familie, ...), oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von € 39,-- pro Jahr eingehoben. Die Einhebung erfolgt jeweils im Dezember eines jeden Jahres für die Monate September bis Dezember bzw. im Juli eines jeden Jahres für die Monate Jänner bis Juni.



- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden anlassbezogen entsprechende Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann bis zum 30. September von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 9 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes an der Mittagsverpflegung ist der jeweils gültige, vom Gemeinderat beschlossene Essensbeitrag inkl. Umsatzsteuer pro Ausspeisungstag zu zahlen.
- (2) Die An- und Abmeldung für die Mittagsverpflegung ist täglich möglich. Wenn die Mittagsverpflegung infolge Krankheit nicht konsumiert werden kann, ist eine diesbezügliche Abmeldung grundsätzlich mit nächstem Besuchstag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wirksam. Eine Anmeldung nach der Krankheit ist jederzeit möglich. Erfolgt die Abmeldung von der Mittagsverpflegung persönlich durch die Eltern (telefonisch, mündlich, schriftlich, ...) bis spätestens 9 Uhr, gilt die Abmeldung mit gleichem Tag. Bei späterer Meldung gilt die Abmeldung ab nächstem Tag.
- (3) Der Beitrag für die Mittagsverpflegung ist im Nachhinein bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Für die Beistellung einer Begleitperson beim Transport mit dem Kindergartenbus ist bei Inanspruchnahme ein monatlicher Beitrag von € 25,-- *früher: € 25,00* zu zahlen. Während der Ferien nach § 3 der jeweils geltenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung entfällt der Bustransport. Die Einhebung erfolgt jeweils im Dezember eines jeden Jahres für die Monate September bis Dezember bzw. im Juli eines jeden Jahres für die Monate Jänner bis Juli.
- (5) Für die besondere Leistung nach Abs. 4 kann ein Kind immer nur am Monatsersten angemeldet und zum Monatsletzen abgemeldet werden. Eine Anmeldung oder Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewirkt keine Kürzung der Beiträge.

§ 10 Einhebung der Elternbeiträge

Für die Verwaltung (Vorschreibung, Einhebung, Vollstreckung) der Kindergartenbeiträge gelten die Bestimmungen des Zivilrechtes.

§ 11 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, enthalten.

§ 12 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag nach § 4 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.



§ 13
Wirksamkeit

Die vorstehende Fassung der Tarifordnung tritt mit 01. September 2024 in Kraft. Die Tarifordnung vom 12. Oktober 2023 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

Angeschlagen: 24.06.2024

Abgenommen: 15.07.2024

